

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

### Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Schülercamps
Rechtsgrundlagen:	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014-2020 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Richtlinie 2014-2020) vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605)</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014 – 2020 mitfinanzierten Vorhaben vom 9. April 2018 (SächsABl. S. 611)</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455)</p>
Inhaltliche Einordnung:	<p>SMK-ESF-Richtlinie Teil II, Vorhabensbereich A Vorhaben zur Erhöhung der Abschlussquote von Schülern</p> <p>Projektbereich A2: Schülercamps</p>

### Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhöhung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Schülern</li> <li>– Beseitigung individueller Defizite der Schüler zur Verringerung der Gefahr verzögerter Schullaufbahn</li> </ul>
Gegenstand der Förderung:	<p>Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz,</li> <li>– zur Entwicklung von Teamfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft in gesellschaftspolitischen, kulturellen oder interkulturellen Zusammenhängen,</li> <li>– zur individuellen Förderung und zur Erhöhung der Lernmotivation,</li> </ul> <p>einschließlich Maßnahmen zur Projektentwicklung und -koordination.</p> <p>Eine begründete Nachbetreuung bzw. Betreuung der Teilnehmer zwischen den Camp-Veranstaltungen im Anschluss an die Teilnahme an einem Schülercamp ist im Umfang von bis zu drei Stunden je Schüler und Monat bis zum Ende des aktuellen Schulhalbjahres (ca. 6 Monate) möglich.</p>

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Findet die Nachbetreuung in Zusammenarbeit mit der Schule statt, ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen Projektträger und Schule zu schließen.</p>
Zuwendungsvoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Projekte finden außerhalb der Schule statt. Ein Camp soll nur in mehrwöchigen Ferien stattfinden und kann auf den einzelnen Teilnehmer bezogen, max. 10 Tage betragen.</li> <li>– Die Teilnehmergruppe eines Vorhabens soll sich aus mindestens 10 Schülern aus mindestens 2 Schularten zusammensetzen. Dies ist mit Antragstellung entsprechend vorzusehen. Sofern sich aufgrund der Coronavirus-Pandemie während der Projektvorbereitungsphase bis hin zum Projektbeginn erforderliche Abweichungen abzeichnen bzw. bestehen, sind diese unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen.</li> <li>– Den Schülern soll Wissen zum Thema Umwelt- und Ressourcenschutz, das über die Lehrplaninhalte hinausgeht, vermittelt werden.</li> <li>– Der Durchführungsort für das Schülercamp muss sich in der Übergangsregion Dresden/Chemnitz befinden.</li> </ul>
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– juristische Personen des öffentlichen Rechts</li> <li>– juristische Personen des Privatrechts</li> <li>– rechtsfähige Personengesellschaften</li> </ul>
Zielgruppe/ Endbegünstigte:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Teilnehmer an den geförderten Vorhaben müssen Schüler sein, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben oder eine Schule im Freistaat Sachsen besuchen.</li> <li>– Schülerinnen und Schüler in der Regel ab Klassenstufe 7.</li> </ul> <p>Durch die Zuwendungsempfänger ist zu gewährleisten, dass nur Schüler und Schülerinnen teilnehmen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schüler oder die Schülerin weist auf dem letzten (Halb-) Jahreszeugnis einen Notenschnitt von 3,0 oder schlechter auf</li> <li>- es wird durch die Schule eine Teilnahme des Schülers oder der Schülerin empfohlen, weil ein besonderer Unterstützungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Versetzung, besteht.</li> <li>- der Schüler oder die Schülerin besucht eine Förderschule.</li> </ul> <p>Die Zuwendungsempfänger müssen entsprechende Nachweise zu Prüfzwecken vorhalten.</p>
Von der Förderung ausgenommen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Durchführung des Schülercamps und die maximal 2 Wiederholungen beim gleichen Träger dürfen nicht in denselben Ferien stattfinden.</li> </ul>

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

### Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine Antragstellung ist bis zum <b>Stichtag 20. August 2021 für die Durchführung in den Herbstferien 2021</b> möglich</li> <li>– In Abhängigkeit vom Antragseingang und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann eine Auswahl der zu fördernden Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Fachstelle erfolgen.</li> <li>– Nicht bis zum Stichtag eingereichte Projektanträge können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden.</li> <li>– Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als Beginn der Maßnahme im Sinne von Nr. 1.3.1 der VwV zu § 44 SÄHO gewertet.</li> <li>– Soweit Kooperationsvereinbarungen notwendig sind (im Fall der Nachbetreuung in Zusammenarbeit mit der Schule), sind zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens Absichtserklärungen (letter of intent) der Schulen vorzulegen. Der Projektbedarf ist anhand vorläufiger Teilnehmerlisten darzustellen.</li> <li>– Der Antrag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektanträgen gemäß Vordruck 61713 berücksichtigen. Die Aussagen fließen mit den im Vordruck angegebenen Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein.</li> </ul>
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abweichend von Nummer 6.3.2 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie findet für Vorhaben mit einer Zuwendung von mehr als 10.000 EUR Nummer 7 der VwV zu § 44 SÄHO Anwendung.</li> <li>– Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.</li> <li>– Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen sind nach Nr. 6 NBest-SF die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.</li> <li>– Abweichend von Nummer 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. In Abhängigkeit von der Vorhabensdauer und Förderhöhe kann die Bewilligungsstelle auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten.</li> <li>– Eine Schlussrate in Höhe von bis zu 10 Prozent der Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.</li> </ul>

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

### Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– grundsätzlich bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben</li> <li>– Anwendbare Pauschalen:            Personalkostenpauschale           <ul style="list-style-type: none"> <li>• personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben</li> </ul>           Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung           <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person</li> <li>• bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2</li> </ul>           Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG           <ul style="list-style-type: none"> <li>• 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person</li> </ul>           Verwaltungskostenpauschale            9 % von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.)         </li> </ul>
Erforderliche Mitfinanzierung:	i. d. R. 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant

### Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Methodik:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– i. d. R. als Wochenkurse in den Ferien (außerhalb schulischer Zeiten)</li> <li>– individuelle Förderplanung zur Behebung der Defizite sowie sozialpädagogische Begleitung</li> </ul>
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betreuungsschlüssel bei der Vermittlung fachlicher Inhalte grundsätzlich 1 : 5</li> <li>– Betreuungsschlüssel während Pausen und Freizeit grundsätzlich 1 : 10</li> </ul>

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	-
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.
Konzeption und Durchführung von Schülercamps unter Einschränkungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie	Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie können Projektbestandteile möglicherweise nicht in bewährter und geplanter Form durchgeführt werden. Zur Erreichung des Zweckes können auch alternative projektbezogene Aktivitäten in Betracht gezogen werden. Folgende Hinweise sollen als Orientierungshilfe dienen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schülercamps müssen nicht notwendigerweise Übernachtungen als Projektbestandteil vorsehen.</li> <li>- Die Nutzung digitaler Formate ist im Rahmen der Projektdurchführung und der Nachbetreuung zulässig.</li> <li>- Schulfächerorientierte Lernangebote können als Projektbestandteil zusätzlich zu den sozialpädagogisch ausgerichteten Aktivitäten im Rahmen von Schülercamps umgesetzt werden.</li> </ul>
Begleitung und Bewertung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sofern eine Nachbetreuung in Zusammenarbeit mit den Schulen erfolgen soll, sind durch die Zuwendungsempfänger Kooperationsvereinbarungen abzuschließen und spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag bei der SAB einzureichen, soweit dies nicht bereits mit der Antragstellung erfolgte.</li> <li>- Mit dem Verwendungsnachweis sind aussagekräftige Durchführungs- und Ergebnisberichte vorzulegen.</li> </ul>
Grundsätze:	Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral</li> <li>- Gleichstellung: relevant</li> <li>- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant</li> </ul> Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB <a href="http://www.sab.sachsen.de">www.sab.sachsen.de</a>
Querschnittsaufgaben:	Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben <ul style="list-style-type: none"> <li>- soziale Innovation und</li> <li>- transnationale Zusammenarbeit</li> </ul>



## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	sind nur erforderlich, wenn die Maßnahmen diese beinhalten.
--	---